

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 88 (1970)  
**Heft:** 28

**Artikel:** Bauliche "Entwicklungshilfe"  
**Autor:** VLP  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-84558>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mustergültig bezeichneten Satellitenstadt Meyrin bei Genf vollendet. Als die mit Einfachverglasung ausgeführten Fenster für Genfer Klimaverhältnisse als ungenügend bezeichnet wurden, antwortete der Vertreter der Bauherrschaft: «Was wollen Sie, wir bauen die Häuser, um sie möglichst bald zu verkaufen!»

Meine Herren!

Es ist nicht zu übersehen, dass das Entwerfen eines Wohn- und Geschäftshauses oder einer Siedlung eine vielseitige Aufgabe ist. Gerade dies führt zu mannigfaltigen Gegensätzlichkeiten. Darum ist eine optimale Lösung kaum denkbar.

Es wäre auch eine Illusion zu glauben, dass aus energetischen Überlegungen die Grundströmung der heutigen Bauweise zu beeinflussen sei. Das Bestreben nach mehr Licht, die Forderung nach vermehrter Verbindung nach aussen sind eben da. Hinzu kommt, dass die früheren Bauweisen mit dicken, tragenden Mauern, die eine gute Isolierfähigkeit aufweisen, heute durch neue Methoden und Konstruktionsprinzipien ersetzt werden, die durch tragende Säulen, leichte Fassaden — sogenannte Vorhänge — und grösste Fensterflächen gekennzeichnet sind.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Forderung nach billigen Bauweisen und die damit verbundene Versuchung, die für die Mieter entstehenden unverhältnismässig hohen Heizkosten zu übersehen. Nun haben die aus dieser Einstellung verursachten Exesse in grossen Ballungszentren und bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen zu untragbaren Zuständen in bezug auf die Luftverschmutzung geführt. Dadurch entstanden emotionelle Bewegungen (Kampf dem Smog), weshalb Organisationen wie die UNO und die OECD sich heute mit den Umweltproblemen befassen. Vor kurzem legte die schweizerische Delegation an der diesjährigen Tagung des Ministerrates der OECD in Paris dar, dass diese Organisation besonders geeignet sei, Massnahmen vorzuschlagen, um u.a. die dem Gebrauch von Brennstoffen zuzuschreibende Luftverunreinigung herabzusetzen.

In ihren letzten Sitzungen haben sowohl der Ausschuss unseres NC als auch der internationale Exekutivrat der WEK die Ansicht vertreten, dass die Erörterungen der Umweltprobleme, die bei der Energieumwandlung und -verwendung entstehen, ein Hauptanliegen unserer Organisation sein sollten. Auf Landesebene wird sich also unser Komitee für Energiefragen damit zu befassen haben, im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Studien über die Substitutionsmöglichkeit auf dem Energiemarkt.

Dürfen wir, wie bereits gesagt, unsere Hoffnungen hinsichtlich der Erzielung eines umfassenden Wärmeschutzes nicht zu hoch schrauben, so sei mir doch gestattet, auf folgendes hinzuweisen: Aus der Sicht des Energiewirtschafters gilt in einem Land mit ausgeprägten Heizperioden die Raumheizung als Energiegrossverbraucher. Vom physikalischen Standpunkt stellt dieser Verbrauch keinen präzis abzuschätzenden Bedarf dar, lässt er sich doch durch den baulichen Wärmeschutz mehr oder weniger verringern. *Die Wärmedämmung entspricht somit theoretisch der Schaffung einer Energiequelle, die sich wie die Wasserkraft jährlich erneuert.*

Leider tragen unsere Kreditinstitute diesem Umstand nicht Rechnung. Wohl beklagen sie sich über das ständige Ansteigen des Kapitalbedarfs für die Energieversorgung, tun aber nichts, um den Hauseigentümer zu ermuntern, der Wärmedämmung seiner Liegenschaft Beachtung zu schenken und auf diese Weise den obgenannten Kapitalbedarf herabzusetzen.

Die Norweger haben dies schon längst erkannt. Dank einer geschickten Aufklärung haben sie es fertiggebracht, den Energieaufwand für die Raumheizung ganz wesentlich zu senken. Durch abgestufte Hypothekarzinsen fördern sie die Wärmedämmung der Gebäude. Auf diese Weise erreichen sie eine Verminderung des Kapitalbedarfes für die Energieversorgung und gleichzeitig eine Verminderung der Luftverschmutzung.

Wäre dies nicht auch in unserem Land des vollen Einsatzes der Besten wert?

Adresse des Verfassers: *E. H. Etienne, dipl. Ing., Petite-Grange, 1093 La Conversion.*

## Bauliche «Entwicklungshilfe»

DK 351.778.53

Am 24. Juni 1970 lief die Referendumsfrist gegen das Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau vom 20. März 1970 ab. Das Referendum ist nicht ergripen worden. In absehbarer Zeit wird der Bundesrat hierauf das in seiner Geltung um zwei Jahre verlängerte Wohnbauförderungsgesetz in Kraft setzen. Neu ist die Bestimmung des Art. 4bis, wonach der Bund Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gemeinnützigen Institutionen an die Erschliessung von Bauland *Darlehen* gewähren oder solche verbürgen kann. Mit dieser Bundeshilfe bekennt sich die Eidgenossenschaft zu den marktwirtschaftlichen Prinzipien des Wohnungsbau und der Bauhandelsbeschaffung. Es soll möglichst viel Land erschlossen und rasch überbaut werden, um mit einem genügenden Angebot an Wohnungen und Bauland die Mietzinsen und die Bodenpreise günstig zu beeinflussen.

Die Verwirklichung dieser lobenswerten Zielsetzung stösst leider auf Schwierigkeiten. Zahlreiche Gemeinden haben vor einem raschen Bevölkerungszuwachs Angst, zu Unrecht übrigens, wenn sich die starke Bautätigkeit im Rahmen einer zweckmässigen Ortsplanung vollzieht, und wenn man sich auch genügend Mühe gibt, die Neuzuzüger zu assimilieren. Viele Gemeinden versuchen zudem, Bauherren alle möglichen und unmöglichen Kosten aufzuhallen, weil es an einer weitsichtigen, gerechten Regelung der Beiträge und Gebühren für die Erschliessung des Landes durch Strassen und Leitungen fehlt. Anderswo lässt die Behandlung der Baugesuche monatelang auf sich warten, weil die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens schlecht organisiert ist. Schliesslich gibt es immer wieder liebe Nachbarn, die alles tun, um Neubauten zu erschweren oder zu verzögern. Zur Entschuldigung kann beigelegt werden, dass leider in vielen Fällen schlechte Bauprojekte rücksichtsloser Bauherren eingereicht werden, die nicht bewilligt werden können und dürfen.

Es ist an der Zeit, alle unnötigen Baubehinderungen und -verzögerungen, die die Bauherren und die Mieter in der Regel teuer zu stehen kommen, rasch zu beheben. Es gibt auch dann noch genügend Bauverzögerungen, die nicht von heute auf morgen beseitigt werden können. In noch ungenügend geplanten Gebieten mit starker Grundstückzersplitterung müssen zuerst Planung und Baulandumlegung durchgeführt werden, wenn nicht schwerwiegende Nachteile entstehen sollen. Die öffentliche Hand hätte aber für zweckmässige Vorschriften für die Quartierplanung und Baulandumlegung besorgt zu sein, um ein rasches Verfahren zu gewährleisten. Es gibt leider kaum einen Kanton, der in seinem Recht konsequent den Grundsatz verwirklicht, dass Kantone und Gemeinden alles zu tun haben, um den Wohnungsbau zu fördern.

VLP